

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Aufbauorganisation des Niedersächsischen Kultusministeriums (Teil 2)

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 20.12.2022 - Drs. 19/190
an die Staatskanzlei übersandt am 22.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 25.01.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Unter Bezugnahme auf die Antwort des Kultusministeriums vom 06.12.2022 in der Drs. 19/106 auf meine Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen zur Aufbauorganisation des Kultusministeriums vom 17.11.2022 in der Drs. 19/34 ergeben sich Nachfragen.

- 1. Wie rechtfertigt die Landesregierung den Umstand, dass die im Zusammenhang mit der Position von Frau Ministerin Hamburg als stellvertretende Ministerpräsidentin stehenden Aufgaben der politischen Koordination und strategischen Steuerung, die weder zu den regulären Aufgaben des Kultusministeriums (MK) noch zu klassischen Querschnittsaufgaben zählen, sowie zentrale Aufgaben von einer Staatssekretärin gesondert wahrgenommen werden, obwohl die im Zusammenhang mit der Position des in der 18. Wahlperiode amtierenden Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) als stellvertretender Ministerpräsident stehenden Aufgaben der politischen Koordination und strategischen Steuerung, die ebenfalls weder zu den regulären Aufgaben des MW noch zu klassischen Querschnittsaufgaben zählten, von einem Staatssekretär wahrgenommen worden sind, dem dazu zusätzlich die Zuständigkeit für alle Fachabteilungen des MW oblag?**

Das Ministerium der stellvertretenden Ministerpräsidentin in der 19. Wahlperiode verfügt, ebenso wie das Ministerium des stellvertretenden Ministerpräsidenten in der 18. Wahlperiode, über zwei Staatssekretärinnen/-sekretäre.

Die Kultusministerin organisiert ihr Ministerium entsprechend dem zentralen landespolitischen Stellenwert der Bildungspolitik und den Aufgaben im Kontext ihrer Funktion als stellvertretende Ministerpräsidentin. Eine Orientierung an der Aufgabenverteilung der beiden Staatssekretäre des MW der 18. Wahlperiode ist dabei aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in der Struktur und im Aufgabenbereich der Ministerien weder beabsichtigt noch sachgerecht.

Auf die Drucksache 19/106 wird ergänzend verwiesen.

- 2. Verfügen sowohl die Staatssekretärin als auch der Staatssekretär über ein uneingeschränktes Weisungsrecht allen Mitarbeitenden des MK gegenüber, oder beschränkt sich das Weisungsrecht der Staatssekretärin lediglich auf die Mitarbeitenden der Abteilung 1 und das Weisungsrecht des Staatssekretärs auf die Mitarbeitenden der übrigen Fachabteilungen?**

Der Geschäftsbereich von Frau Staatssekretärin Hoops umfasst die Bereiche zentrale Querschnittsaufgaben (Abteilung 1) sowie die politische Koordinierung und strategische Steuerung. Der Geschäftsbereich von Herrn Staatssekretär Hartrich umfasst die Fachabteilungen (2, 3, 4, 5). Als Amts-

chefin und somit Behördenleitung verfügt Frau Staatssekretärin Hoops grundsätzlich über ein uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber allen Mitarbeitenden des MK. Herr Staatssekretär Hartrich hat ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden der Abteilungen 2 bis 5. Die Staatssekretärin und der Staatssekretär vertreten sich wechselseitig.

3. Ist die Staatssekretärin, die zugleich Amtschefin ist, dem Staatssekretär mit Zuständigkeit für die Abteilungen 2 bis 5, vorgesetzt? Wenn nein, weshalb nicht?

Es wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

4. Wie begründet die Landesregierung den Umstand, dass die Amtschefin des MK keinerlei bildungspolitische Zuständigkeit hat?

Die Annahme, dass die Amtschefin des MK keinerlei bildungspolitische Zuständigkeit habe, ist nicht korrekt. Die Zuständigkeit für grundsätzliche Angelegenheiten der politischen Koordinierung und strategischen Steuerung umfasst bildungspolitische Inhalte ebenso wie der Aufgabenbereich der Abteilung 1, deren zentrale Querschnittsreferate eine wichtige Funktion bei der Umsetzung bildungspolitischer Ziele innehaben. Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 1 liegen u. a. die Gesetzgebung, das Dienstrecht sowie die Steuerung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) und des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ).

5. Vor dem Hintergrund, dass das VW-Aufsichtsratsmandat nicht im MK betreut wird, sondern die Mitarbeitenden der Ministerin / stellvertretenden Ministerpräsidentin unmittelbar berichten: Von welcher Organisationseinheit welches Ressorts werden die Mitarbeitenden der Ministerin / stellvertretenden Ministerpräsidentin bezüglich des VW-Aufsichtsratsmandates unterrichtet, damit diese unmittelbar berichten können?

Zurzeit wird das VW-Aufsichtsratsmandat von einem Mitarbeitenden der Staatskanzlei betreut, der der Ministerin direkt berichtet.

6. Ist es zutreffend, dass die Kultusministerin ausschließlich von Mitarbeitenden des MK hinsichtlich des VW-Aufsichtsratsmandates unterrichtet wird? Wenn nicht, von wem dann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.